

SCHWEIZER ÖFFENTLICH-RECHTLICHE PENSIONSKASSE

| | |
|-------------------------|--|
| Gericht/Az: | BFH, Urteil vom 12.10.2023 VI R 46/20 |
| Fundstelle: | DStR 2024 S. 350 |
| Gesetz: | § 19 EStG, DBA Schweiz |
| Problemstellung: | Behandlung der überobligatorischen Arbeitgeberbeiträge eines Grenzgängers, der im öffentlichen Dienst der Schweiz beschäftigt ist. |

Die Behandlung der Schweizer betrieblichen Altersversorgung war jahrelang umstritten. Klarheit brachte die Rechtsprechung des BFH in den Jahren 2013¹ und 2014², in dem er die vom 3. Senat des Finanzgericht Baden-Württemberg entwickelten Grundsätze zur Behandlung der Leistungen im Obligatorium und Überobligatorium übernommen hat. Zum Obligatorium gehören Leistungen bis zu einem festgelegten Referenzlohn.

**Unterscheidung:
Obligatorium /
Überobligatorium**

Streitig war, ob die Leistungen aus einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse dem Kassenstaatprinzip unterfallen. Dies hat der BFH verneint, sodass private und öffentlich-rechtliche Pensionskassen gleichzubehandeln sind.

Schematisch ergibt sich damit folgende Betrachtung der betrieblichen Altersversorgung in der Schweiz:

Kein Bild vorhanden

Praxishinweis

Die Leistungen im und aus dem Obligatorium und Überobligatorium werden von der Schweizer Pensionskasse bestätigt.

¹ BFH, Urteil v. 24.9.2013 VI R 6/11, BStBl 2016 II S. 650.

² BFH, Urteil v. 26.11.2014 VII R 39/10, BStBl 2016 II S. 665.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de